

<36638148800016



Statuten

des

Frauenvereins

der Stadt Speyer

für die

Kleinkinder-Bewahranstalt

und die

Arbeits- und Erziehungsanstalt

für arme junge Mädchen.

Speyer 1844.
Buchdruckerei von Daniel Kranzbühler.

§. 1.

Zweck des Vereins.

Der zur Bildung armer Mädchen und zur Begründung einer Kleinkinder-Bewahranstalt gebildete Frauenverein hat sich zur Aufgabe gesetzt:

a) Die Fortsetzung der in der Stadt Speyer bereits bestehenden Arbeits- und Erziehungsanstalt für junge arme Mädchen, worin sie zu guten und fleißigen Hausmüttern oder zu treuen brauchbaren Dienstboten gebildet werden sollen.

b) Die Errichtung einer Anstalt, um Kindern, deren erste Erziehung den Eltern oder den Verwandten derselben schwer oder wohl gar unmöglich wird, während eines bestimmten Theils des Tages sichern Aufenthalt und Pflege zu gewähren, so wie dieselben zu kindlich frommem Gehorsam, zu einer ihrem Alter angemessenen Beschäftigung, zur Ordnungsliebe und zur Reinlichkeit anzugewöhnen, so

daß schon in der frühen Kindheit der Sinn für das Gute und Rechte geweckt, auf die Liebe zu Gott gegründet, und hierdurch die Aufgabe der häuslichen Erziehung und der Schule erleichtert und vorbereitet werde.

§. 2.

Verfassung des Vereins.

Der Verein besteht aus allen Frauen der Stadt Speyer, welche sich zu einem jährlichen Beitrage verpflichten.

Die Verwaltung seiner Angelegenheiten besorgen:

I. Eine Erste Vorsteherin mit zwei Mitvorsteherinnen;

II. 25 Aufsichtsdamen;

III. Eine Verwaltungscommission von 7 Mitgliedern, worunter ein katholischer und ein protestantischer Geistlicher und zwar vorzugsweise solche, welche Mitglieder des Armenpflegschaftsraths sind, begriffen seyn sollen; die drei folgenden Mitglieder werden durch den Stadtrath von Speyer und die zwei übrigen von den Frauen des Ausschusses erwählt.

Die Vorsteherinnen, die Aufsichtsdamen und die Verwaltungscommission bilden zusammen den Ausschuß des Vereins.

§. 3.

Die erste Wahl der Frauen des Ausschusses geschieht durch die Generalversammlung aller Mitglieder des Vereins.

Die austretenden Ausschußmitglieder werden durch Wahl des Ausschusses selbst gewählt.

§. 4.

Bei wichtigen, die Anstalt berührenden Fragen kann der Ausschuß eine Generalversammlung der Vereinsmitglieder berufen.

§. 5.

Aufnahme und Austritt der Mitglieder.

Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch Anmeldung bei einem Mitgliede des Ausschusses, welches hierüber in der nächsten Sitzung Anzeige erstattet.

In derselben Art wird der Austritt bewirkt.

Wer seinen Austritt am Ende des Jahres

nicht ausdrücklich erklärt, wird für das nächste Jahr als Mitglied des Vereins betrachtet.

§. 6.

Vorsteherinnen.

An der Spitze des Vereins stehen die drei Vorsteherinnen, welche theils selbstständig, theils unter Mitwirkung des Ausschusses handeln.

§. 7.

Die oberste Leitung der Angelegenheiten des Vereins steht der ersten Vorsteherin zu.

Ist dieselbe auf längere Zeit verhindert ihr Amt auszuüben, so tritt diejenige der beiden Mitvorsteherinnen, welche nach der ersten Vorsteherin die meisten Wahlstimmen hatte, so lange an ihre Stelle.

Die erste Vorsteherin leitet alle Angelegenheiten des Vereins und vertheilt die Geschäfte unter die Mitvorsteherinnen.

Sie beruft die Sitzungen des Ausschusses.

Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Ausschußsitzungen und leitet die Berathung.

Sie entscheidet bei Stimmengleichheit.

Sie unterschreibt und vollzieht alle Beschlüsse.

Sie schließt nach eingeholter Genehmigung des Ausschusses Verträge ab und unterzeichnet dieselben.

Sie unterzeichnet mit den Mitvorsteherinnen alle öffentliche Ausschreiben und Kundmachungen und überwacht alle untergeordneten Angestellten des Vereins.

§. 8.

Mitvorsteherinnen.

Die beiden Mitvorsteherinnen stehen der ersten Vorsteherin in allen Angelegenheiten hülfreich zur Seite und überwachen gemeinschaftlich mit ihr das Wohl der Anstalt.

Die erste Vorsteherin kann denselben einen Theil ihrer Funktionen übertragen.

Im Falle der Verhinderung einer Mitvorsteherin auf längere Zeit beruft die erste Vorsteherin eine Aufsichtsdame zu dieser Funktion.

§. 9.

Aufsichtsdamen.

Die Aufsichtsdamen übernehmen nach vorher getroffener Reihenfolge die Ueberwachung der War-

tung, Reinlichkeit, Gesundheit, Beschäftigung und liebevolle Behandlung der Kinder in der Bewahranstalt, sonach das Benehmen und die Dienstleistungen der ständigen Pflegepersonen in der Anstalt.

§. 10.

Die Verwaltungs-Commission.

Aus den Mitgliedern der Verwaltungs-Commission wird ein Secretär und ein Rechner erwählt.

Die Verwaltungs-Commission übernimmt überhaupt die Besorgung der äußern Geschäfte und die erste Vorsteherin kann einzelnen Mitgliedern derselben theilweise ihre im §. 7 bezeichneten Funktionen übertragen.

§. 11.

Ausschuss.

Die erste Vorsteherin beruft den Ausschuß zur Berathung und Beschlußfassung in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten, so oft dieses Zahl und Dringenheit der zu erledigenden Gegenstände gebietet.

Alle zwei-Monate soll wenigstens eine Ausschußsitzung gehalten werden.

Die Beschlüsse bilden sich durch Stimmenmehrheit.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, oder durch Kugeln.

Der Secretär führt ein fortlaufendes Protokoll, welches von den 3 Vorsteherinnen und von ihm unterzeichnet wird.

§. 12.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

Die Mittel des Vereins bestehen:

a) In den ständigen Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder;

b) In dem jährlichen Beitrag aus städtischen Mitteln;

c) In den einmaligen Beiträgen zu Begründung eines Fundationskapitals;

d) In den sonstigen Beiträgen an Geld, Naturalien, Kleidern und sonstigen Geschenken, die der Anstalt gemacht werden;

e) In den Beiträgen der nicht ganz unbemittelten Eltern, deren Kinder in die Anstalt aufgenommen werden;

f) In den Zinsen von ausgeliehenen Capitalien;
g) In dem Ertrage der jährlich ein- oder zweimal stattfindenden Verloosung weiblicher Arbeiten.

§. 13.

Aufnahme der Kinder.

Die Anstalt bleibt vorzugsweise für hiesige Bürger und für solche, welche ihren gezwungenen Aufenthalt hier haben, bestimmt, und es kann daher jede Aufnahme, selbst in Freiplätze nur auf eine von dem Bürgermeisteramte ausgestellte Bescheinigung, daß in obiger Beziehung kein Hinderniß bestehe, erfolgen.

Ausnahmen hievon können nur im Einverständnisse zwischen dem Ausschusse des Vereins und dem Bürgermeisteramte von Speyer eintreten. Ein Zeugniß des Bürgermeisteramts, daß in obiger Beziehung kein Hinderniß bestehe, wird daher zur Aufnahme erfordert.

§. 14.

Die Kinder werden vom zweiten Lebensjahre an bis zum vollendeten sechsten aufgenommen;

eine Abweichung hievon kann nur aus besondern Rücksichten eintreten.

Die Aufnahmen erfolgen im Einverständnisse zwischen den drei Vorsteherinnen und dem Armenpflegschaftsrathe, ohne Rücksicht auf Confessionsverhältnisse.

Die aufzunehmenden Kinder müssen gesund seyn und nachgewiesen werden, daß sie mit Erfolg geimpft wurden.

§. 15.

Entlassung der Kinder.

Nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahre werden die Kinder aus der Anstalt entlassen.

Außerdem können auch die Kinder, von der ersten Vorsteherin unter Zuziehung der Mitvorsteherinnen, vorbehaltlich der Berufung an den Ausschuß, jederzeit entlassen werden, wenn die Eltern sich den Vorschriften der Vorsteherinnen nicht fügen, oder wenn die Kinder entweder wegen Krankheiten, fortwährender Unsauberkeit oder habitueller Unarten in der Anstalt nicht geduldet werden können.

§. 16.

Für ein jedes in die Kleinkinder-Bewahranstalt aufgenommene Kind sind vorläufig und vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung, von den Eltern täglich ein Kreuzer in die Kasse der Anstalt zu entrichten. Das Wochengeld muß jedesmal voraus für die Woche entrichtet werden, gleichviel ob das Kind an allen, oder nur an einigen Tagen in der Anstalt erscheint.

Diejenigen Kinder, welche unentgeldlich aufgenommen werden sollen, sind in gemeinschaftlichem Benehmen zwischen den Vorsteherinnen und dem Armenpflegschaftsrathe zu bezeichnen.

§. 17.

Innere Einrichtung der Kleinkinder-Bewahranstalt.

Die Anstalt wird täglich morgens eröffnet:

a) Während der Monate November bis Februar einschließlich um 7 Uhr;

b) Während der Monate März, April, September und October um 6 Uhr;

c) Während der Monate Mai bis August um 5 Uhr.

Die Kinder können schon zu diesen Stunden in die Anstalt gebracht werden, müssen aber längstens im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr sich daselbst befinden.

Dieselben müssen abends im Sommer längstens um 7 Uhr, und in den andern Jahreszeiten mit dem Eintritt der Dämmerung wieder abgeholt werden.

Dabei ist den Eltern unbenommen, die Kinder auch während der Mittagszeit abzuholen und Nachmittags wieder in die Anstalt zu bringen.

An Sonn- und Feiertagen bleibt die Anstalt geschlossen.

§. 18.

Bei ihrem Eintritt in die Anstalt erhalten die Kinder ein Ueberhemd mit daran geheftetem Nasetuch, welche sie abends beim Nachhausegehen wieder ablegen.

Sie bekommen mittags eine nahrhafte Suppe und in den Zwischenzeiten Brod und frisches Wasser.

§. 19.

Die Kinder müssen jeden Morgen möglichst reinlich gekleidet, gewaschen und gekämmt erscheinen.

Diejenigen Eltern, die diesen Vorschriften nicht nachkommen, haben die Ausweisung ihrer Kinder zu gewärtigen.

§. 20.

Bildungsanstalt für arme junge Mädchen.

Für die Anstalt zu Bildung größerer armer junger Mädchen bleiben die Statuten vom Jahre 1827 in Kraft, in so weit solche durch die gegenwärtigen Bestimmungen nicht abgeändert sind.

§. 21.

Zwei bis vier dieser Mädchen sollen abwechselnd in der Kleinkinder-Bewahranstalt verwendet werden, um der Wärterin hülfreiche Hand zu leisten und solchergestalt sich in der Wartung der Kinder zu üben.

§. 22.

Budget und Rechnungen der Anstalt.

Zu Anfang eines jeden Jahres wird für die Anstalt ein Budget aufgestellt und am Schlusse des Jahres eine Rechnung über Einnahmen und

Ausgaben abgelegt, deren Resultat zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht wird.

§. 23.

Sowohl das Budget als die Rechnung werden dem Stadtrath von Speyer zu etwaiger Erinnerung vorgelegt und sodann von dem Königl. Landcommissariat abgeschlossen.

§. 24.

Längstens binnen Jahresfrist nach Eröffnung der Anstalt sollen die Statuten revidirt und nach Maßgabe der inzwischen gemachten Erfahrungen abgeändert und ergänzt werden.



